

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
“European Studies”
an der Universität Passau**

Vom 29. Juni 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang “European Studies” an der Universität Passau vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 werden das Wort „etwa“ gestrichen und die Zahlen „50“ und „97“ durch die Zahlen „55“ und „100“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Passus „„Frankoromanistik““ ein Komma und der Passus „„Germanistik““ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Aus der Fächergruppe I „Kulturwissenschaften“ kann das Prüfungsmodul „Germanistik“ nur von Studierenden gewählt werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

- b) In Nr. 3 Satz 3 wird der Passus „Vertiefung von Kenntnissen in Informatik“ durch den Passus „Informatik“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsfristen“ ein Komma und das Wort „Wiederholung“ angefügt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 6 werden nach dem Wort „erworben“ die Worte „und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen“ eingefügt.

- bb) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Im Rahmen der in Satz 6 genannten Frist kann der Versuch zur Erfüllung der nach § 16 Abs. 1 für das Bestehen der Masterprüfung nachzuweisenden Voraussetzungen in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.“

- cc) Sätze 8 bis 11 werden gestrichen.

- c) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2)¹Eine nicht bestandene Masterprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß §16 Abs. 1 für das Bestehen der Masterprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 1 Satz 6 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf dieses weiteren Verlängerungssemesters nicht alle nach § 16 Abs. 1 für das Bestehen der Masterprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.“

(3)¹Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 Leistungspunkte erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG).

²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren.

(4) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 1 bis 3 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.“

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und in Satz 2 werden die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „drei Monaten“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6.
4. In § 7 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „steht“ die Worte „unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Masterarbeit ist zu fertigen in einem der Module der Modulgruppe B oder in einem der folgenden Module der Modulgruppe C: „Medien in Europa“, „Interkulturelle Kommunikation.“
 - b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „drei Monate“ ersetzt.
 - c) In Abs. 10 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit einmal wiederholen. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch Einreichung einer Masterarbeit mit neuem Thema abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Wiederholung der Masterarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 2, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Im Übrigen findet § 14 auf die Wiederholung der Masterarbeit Anwendung.“

c) Abs. 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und das Wort „bestandenen“ wird durch den Passus „mit 4,0 oder besser bewerteten“ ersetzt.

7. In § 24 wird unter der Überschrift „Fächergruppe I: Kulturwissenschaften“ nach dem Passus „Frankoromanistik (§ 26)“ der Passus „Germanistik (§ 26 a) – nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist“ eingefügt.

8. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

**„§ 26a
Germanistik**

Das Prüfungsmodul Germanistik setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
HS Deutsche Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10
HS Deutsche Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	2	10

Gesamt: 1 Modul

4

20“.

9. In § 36 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „Vertiefung von Kenntnissen in“ gestrichen.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eine“ die Worte „oder zwei“ eingefügt und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

cc) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Englisch

		SWS	LP
Niveau 1	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 2	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Niveau 3	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

(4) Andere Sprachen

		SWS	LP
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5

Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

11. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre

(1) Bei Wahl des Prüfungsmoduls „Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre“ sind in Lehrveranstaltungen mit einem Höchstumfang von 14 SWS mindestens 20 LP zu erbringen.

(2) Das Modul „Vertiefung von Kenntnissen in Betriebswirtschaftslehre“ umfasst die Theorie und Empirie der internationalen, marktorientierten Steuerung, Führung und Organisation von Unternehmen sowie die Theorie und Empirie des Marketings.

(3) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen werden von den Studierenden vertiefte Kenntnisse über die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung und der damit in Zusammenhang stehenden Literatur erwartet.

(4) Die zu diesem Modul angebotenen Veranstaltungen sind aus dem Modulkatalog zu entnehmen.“

12. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Informatik

¹Das Prüfungsmodul „Informatik“ kann nur gewählt werden, falls die Veranstaltungen nicht bereits im Bachelorstudiengang „European Studies“ an der Universität Passau absolviert wurden. ²Wird das Prüfungsmodul „Informatik“ gewählt, so müssen in diesem Modul zusätzlich fünf Leistungspunkte erworben werden, entweder in Form eines Sprachkurses aus der oder den in § 37 gewählten Sprache beziehungsweise Sprachen, der nicht gleichzeitig Bestandteil der in der im Modul „Fremdsprachen“ (§ 37) erbrachten Leistungen sein darf, oder in Form einer nicht

bereits absolvierten Lehrveranstaltung im Umfang von zwei bis vier SWS und fünf LP zur Betriebswirtschaftslehre aus § 39, die dem Modulkatalog zu entnehmen ist.

	SWS	LP
V + WÜ Propädeutikum Informatik	4	5
V + WÜ Grundlagen von Informationssystemen	5	7
Praktikum zu Grundlagen von Informationssystemen	2	3
Sprachkurs oder Lehrveranstaltung zur Betriebswirtschaftslehre	2/4	5

Gesamt: 1 Modul **13/15** **20“.**

13. In § 41 Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „finden § 6 Abs. 1 Sätze 9 bis 11“ durch den Passus „findet § 6 Abs. 3“ ersetzt.
14. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2.2 wird das Datum “15. Juli“ durch das Datum „30. Juni“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5.1 Satz 3 werden die Worte „durch Aushang“ gestrichen.
 - c) In Nr. 5.2 wird das Zitat „§§ 6 Abs. 2 Satz 3“ durch das Zitat „§§ 6 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹§ 1 Nrn. 1, 2 Buchst. b, 3, 5 Buchst. c, 6 Buchst. a bis c, 9, 10 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc und 11 bis 13 finden erstmals auf Studierende Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung in den Masterstudiengang „European Studies“ immatrikuliert werden. ²Die Übergangsbestimmung nach Satz 1 bezieht sich dabei im Hinblick auf § 1 Nr. 3 Buchst. d nur auf die neue Absatzbezeichnung des bisherigen § 6 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Nach den bisherigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Studies“ an der Universität Passau erworbene Leistungspunkte behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 17. Juni 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 24. Juni 2009, Az HA2.I.10-3940/2009.

Passau, den 29. Juni 2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 29. Juni 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juni 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juni 2009.